Aktuelle Fördermöglichkeiten im EFRE und ESF+. Digitale Informationsveranstaltung zur EU-Förderung



Fördermöglichkeiten des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des ESF+





ESF+-Richtlinien in Zuständigkeit des Niedersächsischen Kultusministeriums

Die Schwerpunkte der Förderung liegen auf der Verbesserung der Systeme der allgemeine und beruflichen Bildung, der dualen Berufsausbildung sowie der Unterstützung an der ersten und zweiten Schwelle.

- ➤ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von **innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung** (ESF+, insgesamt zur Verfügung stehende Mittel (ÜR und SER): 9.900.000 EUR)
- ➤ Inklusion durch Bildung und Teilhabe (ESF+, insgesamt zur Verfügung stehende Mittel (ÜR und SER):12.000.000 EUR)
- Perspektive Berufsausbildung: ESF+: insgesamt zur Verfügung stehende Mittel (ÜR und SER):11.000.000 EUR
- Ausbildungsverbünde
- > Insolvenz-Auszubildende
- ➤ ÜLU (ESF+, insgesamt zur Verfügung stehende Mittel (ÜR und SER): 25.470.000 EUR)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung

Ziel: Verbesserung des Übergangs in die berufliche Erstausbildung sowie die Erhöhung des Ausbildungserfolges durch die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen

Kurzbeschreibung:

Gefördert werden Projekte, die

- 1. die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben,
- 2. das Gelingen der beruflichen Ausbildung und den Übergang in die Beschäftigung erleichtern oder
- 3. bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung (ESF+)

Förderempfänger: rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sonstigen Einrichtungen wie Kammern und andere juristische Personen

Förderbedingungen:

 dient der Zielerreichung, der Antragsstichtag wurde eingehalten, Einreichung vollständiger Unterlagen, gesicherte Gesamtfinanzierung, ...

Fördersätze:

Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 Prozent und in der ÜR 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 35 Prozent

Antragstellung zu zwei jährlichen Stichtagen: 30.04. und 30.09.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)

Ziel:

Bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen

Kurzbeschreibung:

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet und darauf ausgerichtet sind, die Menschen aus dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die ihre Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, zu qualifizieren und besser miteinander zu vernetzen.



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)

Förderempfänger: Niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften sowie rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Förderbedingungen:

dient der Zielerreichung, Beratungsgespräch hat stattgefunden, Einreichung vollständiger Unterlagen, gesicherte Gesamtfinanzierung, …

Fördersätze:

Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 Prozent und in der ÜR 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 35 Prozent

Antragstellung zeitlich jederzeit möglich

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Ziel: Sicherung der Berufsausbildung / des Ausbildungsabschlusses

Kurzbeschreibung:

Gegenstand der Förderung ist die Fortführung einer begonnenen Ausbildung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HwO),dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG) oder dem PflBG in einem Ausbildungsbetrieb mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen.

Auszubildende aus Insolvenzbetrieben i. S. dieser Richtlinien sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag

- wegen einer Insolvenz oder einer beantragten Insolvenz des ausbildenden Betriebes,
- wegen Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes oder
- infolge einer ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens vor Abschluss der Ausbildung beendet wurde.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Förderempfänger: Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes und des Bundes) mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen.

Förderbedingungen:

sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten Dauer. Es sind nur Ausbildungsverhältnisse förderfähig, deren Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag am 31.12.2028 mindestens zur Hälfte erfüllt ist.

Fördersätze:

Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 Prozent und in der ÜR 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies ist z.Zt. eine mtl. pauschalierte Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.000 Euro.

Antragstellung jederzeit möglich





Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbünden

Ziele: Erweiterung des Ausbildungsplatzangebotes durch Kooperation.

Zielgruppe sind u.a. Bewerberinnen und Bewerber mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwanderungsgeschichte. Es geht bspw. um:

eine effektive Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Matching) in den regionalen Ausbildungsmärkten,

- ≻die Steigerung der Ausbildungszahlen in Ausbildungsberufen mit besonderem Bedarf an Fachkräftenachwuchs,
- ➤ die Möglichkeit der Ausbildung im Verbund bei Einführung neuer Ausbildungsberufe und
- ➢ der Erwerb von interkultureller Kompetenz für Auszubildende durch Kooperation mit europäischen und internationalen Betrieben sowie durch Auslandsaufenthalte zu Inhalten der Berufsausbildung, zum Erwerb von Kenntnissen internationaler Betriebsabläufe und Wirtschaftsstrukturen sowie zur Verbesserung von beruflichen Sprachkenntnissen.

Kurzbeschreibung: Durchführung von Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG) oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG).

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbünden

Förderempfänger:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften.

Förderbedingungen:

Ausbildungsverträge in den anerkannten Ausbildungsberufen. Der Antragsteller muss in seiner Projektdarstellung das Verbundmodell beschreiben und Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe machen. Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe müssen im Verbund abgedeckt werden können. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Fördersätze:

Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 Prozent und in der ÜR 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind: Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal, Vergütungen, soweit sie vom Projektträger als Ausbilder gemäß § 10 BBiG oder § 18 PflBG zu erbringen sind, Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 35 Prozent.

Antragstellung jederzeit möglich

Ressort:



Ansprechpartnerinnen für die Richtlinien:

Zur Richtlinie Inklusion und Innovative Bildungsprojekte beruflicher Erstausbildung:

Claudia Chriss <u>claudia.chriss@mk.niedersachsen.de</u> 0511 120-7363

Zur Richtlinie Ausbildungsverbünde und Insolvenzauszubildende

➤ Birgit Horn <u>birgit.horn@mk.niedersachsen.de</u> 0511 120-7192

Zur Richtlinie Überbetriebliche Lehrlingsausbildung

Claudia Dierkes <u>claudia.dierkes@mk.niedersachsen.de</u> 0511 120-7355

Ute Sandtvos <u>ute.sandtvos@mk.niedersachsen.de</u> 0511 120-7367